

## Muster

### Stiftungsgeschäft

Die Gemeinde / Die Stadt / Der Kreis .....,

vertreten durch

die Bürgermeisterin/den Bürgermeister/die Landrätin/den Landrat .....

errichtet hiermit die „..... (-Stiftung)“ als rechtsfähige kommunale Stiftung  
des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in .....

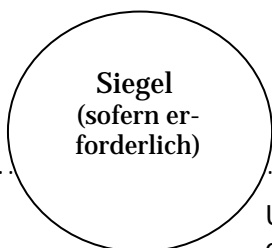
Die Stiftung soll Rechtsfähigkeit erlangen; die nach § 80 BGB erforderliche  
Anerkennung wird eingeholt.

Der Stifter / Die Stifterin / Die Stifter stattet / statten die Stiftung mit einem  
Vermögen<sup>1</sup> im Wert von insgesamt ..... Euro (in Worten ..... Euro ) aus.  
Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Stiftungssatzung.

Die Stiftung soll der ..... (Angabe zum Zweck)  
dienen.

(z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des  
Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesund-  
heitswesens, des Sports, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Stifter / Die Stifterin / Die Stifter gibt / geben der Stiftung die als Anlage  
beigefügte Satzung. Die Einzelheiten zum Zweck der Stiftung ergeben sich aus  
§ 2 dieser Satzung.



.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift  
der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters  
der Landrätin/des Landrates<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Ggf. aufgrund der Vermögensart genauere Angaben (z. B. Bankguthaben, Wertpapiere, Immobilien)

<sup>2</sup> Das Stiftungsgeschäft muss zu seiner Wirksamkeit eigenhändig unterzeichnet sein oder aber  
notariell beurkundet werden.



(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für

.....  
(*ergänzen um die Bezeichnung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft*)

zur Verwirklichung - seiner - ihrer - steuerbegünstigten Zwecke oder für

.....  
(*ergänzen um die Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts*)

zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.

oder

(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur.....

(z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO)

durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

### § 3

#### Vermögen, Geschäftsjahr

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus ..... (z. B. Bankguthaben, Wertpapiere, unbebaute, bebaute Grundstücke) mit einem (geschätzten) Zeitwert von insgesamt ..... Euro zum ..... . Eine genaue Aufstellung über die der Stiftung gewidmeten Vermögenswerte ist als Anlage beigefügt.

(2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.

(3) Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Der Stifter / Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand (*alternativ: Stiftungsrat*) kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.<sup>v</sup>

(5) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr<sup>vi</sup>. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

**§ 4**  
**Organ(e)** (ggf. "und weitere Gremien")

- (1) Organ(e) der Stiftung ist / sind
  - a) der Stiftungsvorstand
  - b) der Stiftungsrat.
- (2) **Ggf:** Darüber hinaus wird als ausschließlich beratendes Gremium ohne Organ-eigenschaft ein Stiftungsbeirat eingerichtet.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, (*ggf. des Stiftungsrats sowie des Stif-tungsbeirates*) sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können die not-wendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden; in Höhe des (einkommen-/lohn-)steuerlich zulässigen Umfangs pauschaliert, im übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

**§ 5**  
**Stiftungsvorstand**

- (1) Vorstand der Stiftung ist die jeweilige Bürgermeisterin / der jeweilige Bürger-meister der Stadt / Gemeinde / die jeweilige Landrätin / der jeweilige Landrat des Kreises .... Für die Vertretung gelten die Vertretungsregelungen gemäß Gemeindeordnung / Kreisordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) § 13 des Stiftungsgesetzes bleibt unberührt.

**§ 6**  
**Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stif-tungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie / Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat seine in dieser Funktion getroffenen Entscheidungen in geeigneter Weise zu dokumentieren und für die Dauer des Bestehens der Stiftung zu archivieren.

**§ 7**  
**Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung**  
**der Mitglieder des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus (*genaue Anzahl oder Rahmenangabe "min-destens / höchstens", ggf. Bestellung von Stellvertretern*). Ihm gehören an:
  - a) z. B.: Mitglieder der jeweiligen Fraktionen
  - b) z. B.: Leiterin / Leiter bestimmter Einrichtungen
  - c) z. B.: Angehörige der Verwaltung der Gebietskörperschaft

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats (*ggf. sowie deren Stellvertreter*) entspricht der Dauer der Kommunalwahlperiode. Die Amtszeit endet mit der nächstfolgenden Kommunalwahl. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Neukonstituierung des Stiftungsrats fort.
- (3) Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- (4) Ein Mitglied des Stiftungsrats kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrats abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen; es soll aber zuvor gehört werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat .... (*nach welchem Verfahren?*) Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für
  1. die Vorbereitung des Haushaltsplanes zur Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung / Stadtvertretung / den Kreistag,
  2. den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
  3. die Entscheidung über die Bildung und Verwendung von Rücklagen.

Weitere Rechte des Stiftungsrats nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Einladung für die erste Sitzung des Stiftungsrats ergeht durch den Stiftungsvorstand. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies ..... (*bitte zutreffendes ergänzen; z. B. zwei Mitglieder / mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats*) oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (3) Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Der Stiftungsrat kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder email fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von ..?.. Wochen (*bitte zutreffende Anzahl ergänzen*) seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrats gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrats sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## § 10

### **Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsbeirates**

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus (*bitte zutreffende Anzahl ergänzen*) mit einer Amtszeit von (*bitte zutreffende Anzahl ergänzen*) Jahren. Die erste Amtszeit ist eine Rumpf-Amtszeit und endet mit der nächstfolgenden Kommunalwahl. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Stiftungsbeirat die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Stiftungsbeirates fort.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates werden von den jeweiligen Institutionen gewählt und vom Stiftungsvorstand bestellt. Der Stiftungsbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
- a)
  - b)
  - c)
- (3) Der Stiftungsbeirat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit. (*ggf.: Gleichzeitig entsendet der Stiftungsbeirat zwei Mitglieder in den Stiftungsrat*).
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsbeirates vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ergänzt sich der Stiftungsbeirat für die restliche Amtszeit durch entsprechend neue Benennung gemäß der Regelung des Absatzes 1. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsbeirates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

## § 11

### **Aufgaben des Stiftungsbeirates**

- (1) Der Stiftungsbeirat unterbreitet dem Stiftungsrat Vorschläge hinsichtlich der Notwendigkeit bzw. Art und Umfang der zu fördernden Maßnahmen gem. § 2.

- (2) Der Stiftungsbeirat ist vom Stiftungsrat bei
- a) der Bildung und Verwendung von Rücklagen,
  - b) der Erstellung des Haushaltsplanes
- anzuhören.
- (3) Weitere Rechte des Stiftungsbeirates nach den Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

## § 12

### **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsbeirates**

- (1) Der Stiftungsbeirat wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber .... (*bitte zutreffende Anzahl ergänzen*) im Kalenderjahr einberufen. Die Einladung für die erste Sitzung des Stiftungsbeirates ergeht durch den Stiftungsvorstand. Die Ladungsfrist beträgt mindestens .... (*bitte zutreffende Anzahl ergänzen*) Tage. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsbeirat ist auch einzuberufen, wenn .... (*bitte zutreffende Anzahl ergänzen, z. B. mehr als die Hälfte der Mitglieder*) des Stiftungsbeirates oder der Stiftungsvorstand oder der Stiftungsrat dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
- (2) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsbeirat beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsbeirat kann einen Beschluss auch im Umlaufverfahren fassen, § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsbeirates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsbeirates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## § 13

### **Satzungsänderung**

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
  2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes und aller Mitglieder des Stiftungsrats als Empfehlung für die Beschlussfassung der Gemeindevertretung / Stadtvertretung der Gemeinde / Stadt / des Kreistages des Kreises sowie der Genehmigung der für die Kommunalaufsicht zuständigen Behörde. Zuvor ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

## § 14

### Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann
- a) einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
  - b) mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
  - c) aufgelöst
- werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (3) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann aufgelöst werden, wenn
- a) über zehn Jahre (*es kann auch eine andere Frist festgelegt werden*) lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
  - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung des Stiftungsvorstandes und aller Mitglieder des Stiftungsrats als Empfehlung für die Beschlussfassung der Gemeindevertretung / Stadtvertretung der Gemeinde / Stadt / des Kreistages des Kreises sowie die Genehmigung der für die Kommunalaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Zuvor ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

## § 15

### Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen<sup>vii</sup>. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

## § 16

### Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an ....., der / die / das es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat / haben.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des vertretungsberechtigten Organs

- 
- <sup>i</sup> Nach § 60 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) müssen die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen gegeben sind.
- <sup>ii</sup> nicht Zutreffendes bitte streichen
- <sup>iii</sup> erforderlich, wenn Steuervergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen (vgl. §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 – AO – vom 16. März 1976 – BGBl. I S. 613, BStBl. 1976 I S. 157)
- <sup>iv</sup> Falls die Stiftung den Satzungszweck ganz oder teilweise durch eine Hilfsperson i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO verwirklichen lassen will, ist § 2 um folgenden Absatz zu ergänzen:
- „(..) Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung 1977 bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.“
- <sup>v</sup> Zuwendungen, die der Stiftung unter Bedingungen und Auflagen gegeben werden, sind anzeigepflichtig.
- <sup>vi</sup> Nach den §§ 60 und 63 AO haben steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG für den jeweiligen Veranlagungszeitraum, der dem Kalenderjahr entspricht, durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben und Vorlage weiterer Unterlagen die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung nachzuweisen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Geschäftsführung einer gemeinnützigen Körperschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr muss daher jeweils unter Vorlage der Unterlagen für zwei (abweichende) Wirtschaftsjahre, die den jeweiligen Veranlagungszeitraum abdecken, erfolgen.
- <sup>vii</sup> Diese Anzeigepflicht ergibt sich aus § 137 AO für alle Stiftungen mit steuerbegünstigten Zwecken.